



Prot. Nr. KS/CM/PJ/GT/CW/32.01.23/430930

Bozen, 8. August 2012

Bearbeitet von:
Werner Clara
Tel. 0471 417532
werner.clara@schule.suedtirol.it

An die Führungskräfte
der Kindergärten und Schulen staatlicher Art

An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Schulen

Mitteilung

Landesbeiräte der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

damit die Landesbeiräte der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler (Artikel 26 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20) so bald als möglich in ihrer vollständigen Zusammensetzung im neuen Schuljahr ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen können, ist es notwendig, die jeweiligen Mitgliederlisten zu erneuern.

Die Mitglieder des Landesbeirates der Schülerinnen und Schüler bleiben im Amt, sofern sie weiterhin die betreffende Oberschule besuchen oder im Falle der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Landesbeirat der Eltern eines ihrer Kinder weiterhin einen Kindergarten des betreffenden Kindergartensprengels oder die betreffende Schule besucht. Solange die Vertreterinnen und Vertreter der Schulen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den Landesbeiräten erfüllen, gehören sie auch dem Schüler- oder Elternrat der jeweiligen Schule an. Vertreterinnen und Vertreter, die vom Landesbeirat verfallen oder zurücktreten, sind nur dann weiterhin Mitglieder des Schüler- oder Elternrates, sofern sie Mitglieder des Schulrates oder des entsprechenden Klassenrates sind.

Dies vorausgeschickt, ersuche ich Sie, die Voraussetzungen der Vertreterinnen und Vertreter Ihres Kindergartensprengels oder Ihrer Schule in den Landesbeiräten zu überprüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder drei Schuljahre ab Ernennung durch den Schulamtsleiter im Amt bleiben. Mit 31. August 2012 verfallen somit all jene Mitglieder, die im Laufe des Schuljahres 2009/2010 ernannt wurden. Aus den beiliegenden Tabellen ist ersichtlich, wann die einzelnen Mitglieder der Landesbeiräte wegen Ablauf ihrer Amtsdauer vom Amt verfallen.

Anstelle der verfallenen Mitglieder wählt der Schüler- oder Elternrat aus seiner Mitte nach den Klassenratswahlen seine Vertreterinnen und Vertreter für die Landesbeiräte (Artikel 9 und 10 des Landesgesetzes Nr. 20/1995). Für die Kindergärten machen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Direktionsrat jedes Kindergartensprengels eine Vertretung für den Landesbeirat der Eltern namhaft (Artikel 26 Absatz 8 des Landesgesetzes Nr. 20/1995).

Ich ersuche Sie, Name und Adresse der Vertreterinnen und Vertreter Ihres Kindergartensprengels oder Ihrer Schule für die Landesbeiräte so bald als möglich und spätestens innerhalb

Montag, 8. Oktober 2012,

durch die Outlook-Formulare »LBEitern« und »LBSchueler« mitzuteilen und dabei ausdrücklich anzuführen, ob die Vertreterinnen und Vertreter neu gewählt wurden oder weiterhin im Amt bleiben.



Die unterschriebenen Annahmeerklärungen der Vertreterinnen und Vertreter in den Landesbeiräten sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft am Kindergartensprengel oder an der Schule aufzubewahren.

Bei dieser Gelegenheit erinnere ich auch an folgende Bestimmungen zur Erneuerung der schulischen Mitbestimmungsgremien:

- Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb September des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. Die Schulführungskraft schreibt die Wahlen aus und sorgt für deren Durchführung (Artikel 12 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 20/1995).
- Die Eltern- und Schülervereine einer Klasse sind für drei Schuljahre im Amt, sofern sie innerhalb derselben Schulstufe bleiben (Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 20/1995).
- Die Mitglieder der Mitbestimmungsgremien auf Schulebene werden mit Maßnahme der Schulführungskraft für gewählt erklärt und ernannt (Artikel 13 des Landesgesetzes Nr. 20/1995).
- Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 17. August 2009, Nr. 41.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Dr. Peter Höllrigl
i.V. Dr. Arthur Pernstich

Anlagen:

Anlage 1 – Hinweise zur Finanzierung der Landesbeiräte

Anlagen 2a und 2b – Tabellen mit der Angabe der Mitglieder der Landesbeiräte, der entsprechenden Ernennungsdekrete und des Datums des Ablaufs der Amtszeit der einzelnen Mitglieder

Anlagen 3a und 3b – Vordrucke für die Anträge um Rückvergütung der Fahrtspesen